

# **SATZUNG**

**Bärenhort e.V.**

**Flurstraße 2  
81675 München**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Eltern-Kind-Initiative „Bärenhort e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 15725 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbedingte und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen. Die Inhalte werden dabei gemeinsam von den Eltern und Bezugspersonen (Erziehern) auf regelmäßig stattfindenden Elternversammlungen und Teamsitzungen erarbeitet.
  - b) Die Unterhaltung eines Hortes auf dieser Grundlage.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus eigenen Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für Arbeiten die vereinsfremd sind, sind unzulässig.

5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

#### § 4

#### **Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über die Aufnahme von natürlichen Personen, die einen Betreuungsvertrag mit dem Verein abschließen, entscheidet die Elternversammlung.
3. Über die Aufnahme von anderen natürlichen und juristischen Personen entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag.
4. Geschwister von in der Betreuung befindlichen Kindern haben Vorrang bei der Vergabe von Hortplätzen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

#### § 5

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Mit Auflösung des Vereins
  - b) Bei gemäß § 4 Absatz 2 aufgenommenen Mitgliedern mit Beendigung des Betreuungsvertrags. Eine Kündigung des Betreuungsvertrags durch den Hort erfordert einen Beschluss der Elternversammlung.
  - c) Bei gemäß § 4 Absatz 3 aufgenommenen Mitgliedern durch jederzeit möglichen freiwilligen Austritt
  - d) Durch Ausschluss
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

#### § 6

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die Elternversammlung
- der Vorstand

## § 7

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Auf Verlangen von mindestens 40% der Mitglieder, das schriftlich mit Unterschriften der verlangenden Mitglieder dem Vorstand vorzulegen ist, ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die wie eine ordentliche Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf eine Woche verkürzt, die übrigen Formvorschriften zur Ladung, Beschlussfähigkeit etc. bleiben unberührt.

## § 8

### **Die Elternversammlung**

1. In der Elternversammlung werden die Aufgaben und Ziele sowie die Erziehungskonzeption der Eltern-Kind-Initiative erarbeitet und festgelegt. Die Elternversammlung entscheidet auch durch Beschluss über die organisatorischen Abläufe im täglichen Leben des Vereins, soweit die Entscheidungskompetenz nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Die Elternversammlung entscheidet insbesondere über die Auswahl von einzustellendem Betreuungspersonal, die Aufnahme neuer Eltern/Kinder, die Öffnungszeiten sowie die Sachinvestitionen im durch die Mitgliederversammlung bestimmten Rahmen.
2. Die Elternversammlung wird mit einer Frist von mindestens einer Woche in Textform einberufen.
3. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, deren Kinder in die Betreuung des Vereins aufgenommen wurden.
4. In der Elternversammlung verfügt jedes Elternpaar pro betreutes Kind über eine Stimme.
5. Die Elternversammlung ist stets mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Elternversammlung werden schriftlich protokolliert.
7. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des Vorstands eingeschränkt.

## § 9

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

4. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Es wird keine Funktionsbezeichnung geführt.
5. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins nach außen.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
7. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu den nachfolgend genannten Rechtsgeschäften die Zustimmung der Elternversammlung erforderlich ist:
  - Eingehen von finanziellen Verpflichtungen in Höhe von mehr als 500 €
8. Der Vorstand berichtet in der Elternversammlung und in der Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen.

## **§ 10 Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern, sofern es sich nicht um Fördermittel der Stadt München handelt, die nach Auflösung vertragsgemäß an die Stadt München rückzahlbar sind.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Vorlage beim Registergericht in Kraft. Die frühere Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.